

Amtliche Abkürzung: ThürKennzeichnungsVO
Ausfertigungsdatum: 07.12.1993
Gültig ab: 15.01.1994
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 1994, 35
Gliederungs-Nr: 791-2

Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten
(ThürKennzeichnungsVO)
Vom 7. Dezember 1993

Zum 20.02.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift, § 1 sowie Anlage geändert, § 2 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 342)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten (ThürKennzeichnungsVO) vom 7. Dezember 1993	15.01.1994
Eingangsformel	15.01.1994
§ 1 - Kennzeichnung	20.08.2019
§ 2 - Kosten	20.08.2019
§ 3 - (aufgehoben)	29.08.2009
§ 4 - Inkrafttreten	15.01.1994
Anlage - Zulässige andere Aufschriften:	20.08.2019

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57) verordnet der Minister für Umwelt und Landesplanung:

§ 1
Kennzeichnung

(1) Die Schutzgebiete nach § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung sind mit fünfeckigen Hinweistafeln dauerhaft zu beschildern. Die Tafeln zeigen entsprechend dem Muster in der Anlage zu dieser Verordnung auf gelbem Grund mit schwarzer Beschriftung das Symbol der Waldohreule und die Bezeichnung des Schutzgebiets.

(2) Die Höhe der Hinweistafeln soll entweder 23 Zentimeter bei einer Breite von 18 Zentimetern oder 60 Zentimeter bei einer Breite von 38 Zentimetern betragen.

(3) Die Hinweistafeln sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls, mindestens jedoch an den Hauptzügen zu den Schutzgebieten, aufzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Kennzeichnung von Kern- und Pflegezonen in Biosphärenreservaten entsprechend.

(5) Auf zusätzlich angebrachten rechteckigen Schildern kann auf die wesentlichen Gebote und Verbote hingewiesen werden, die für das Schutzgebiet gelten.

(6) Hinweistafeln mit den Aufschriften 'Naturschutzgebiet/Totalreservat' oder 'Nationalpark/Totalreservat Schutzzone I' dürfen in Gebieten, die vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts ausgewiesen worden sind, stehen bleiben, jedoch nicht mehr ersetzt werden.

§ 2

Kosten

Die Kosten für die Beschilderung und Aufstellung der Hinweistafeln trägt die für die Ausweisung des Schutzgebiets zuständige Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ThürNatG. Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der Hinweistafeln für die Ausweisung eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments trägt die oberste Naturschutzbehörde.

§ 3

(aufgehoben)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Zulässige andere Aufschriften:

Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat, Naturpark, Geschützter Landschaftsbestandteil, Nationalpark/Schutzzone I, Biosphärenreservat/Kernzone, Biosphärenreservat/Pflegezone

